

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montag den 27ten Julii. 1778.

I Publicandum.

Da mißfällig bemerkt worden, daß die Unterthanen hiesiger beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen die Wacholder-Beeren durchgängig zur Unzeit, und ehe solche die gehörige Reife erlangt haben, schlagen und sammeln, diese Landes-Waare aber dadurch gänzlich unbrauchbar gemacht, und der Handel damit, zum selbsteigenen Schaden, derjenigen Eingeseffenen, die sich damit abgeben, verdorben wird; so lassen Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, hiedurch jedermänniglich befehlen, die Wacholderbeeren nicht vor Bartholomäi zu schlagen und zu sammeln, auch alsdann mit solcher Vorsicht dabey zu Werke zu gehen, daß die unreife Beeren nicht mit denen reifen vermischt werden.

Derjenige wer dawider handelt, sol jedesmahl in Vier Reichsthaler Strafe verfallen seyn. Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signat. Lingen den 14. Jul. 1778. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen w. w.

v. Bessel. Schröder. VanDyck. v. Stille.

II Citations Edictales.

Demnach in Termino den 25. Sept. c. das wider nachfolgende aus dem Amte Hausberge ausgetretene Landesfinder na-

mentlich: 1) Aus Bösse: Friedrich Holzmeyer von No. 8. und der Heuerling Johan Herman Samson. 2) Aus Uffeln: der Heuerling Moritz Koesemeier von No. 37. und der Heuerling Johan Jacob Detering von No. 9. 3) Aus Feldheim: Hans Heinrich Voet von No. 1. und Friedrich Wille von Nr. 74. 4) Aus Costädte: Carl Adolph Maschmeier von Nr. 5. und der Heuerling Friederich Wegener. 5) Aus Vennebeck: Johan Herm Rohlmeier. 6) Aus Eisbergen: Wilhelm Ostermeier von No. 64. Johann Heinrich Barckhaus von No. 68. und der Heuerling Johan H. Keubel. 7) Aus Lohfeld: Cord Henrich Closterman von Nr. 32. 8) Aus Neesen: Johan Henr. Krumme von No. 21. 9) Aus Dähen: Friedrich Beerbaum von Nr. 36. und Christoph Sander von No. 24. 10) Aus Eichhorst: Joh. Cord Clostermeier von Nr. 2. 11) Aus Ober-Lübbe: der Heuerling Friedrich Krietzemeier von No. 17. 12) Aus Unter-Lübbe: Henrich Wolckmann von No. 15. 13) Aus Rothenuffeln: Jürgen Heinrich Weimann von Nr. 17. 14) Aus Hausbergen: Friedrich Wilhelm Gelhaus von Nr. 18. und Friedrich Wilhelm Esser von No. 51. abgefaste Erkenntniß publiciret werden soll; als werden vorbenante ausgetretene Unterthanen hiedurch verabladet gedachten Tages des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung alhier oder vor der Gerichtsstube zu

Hausberge sich einzufinden und die Publication des Erkenntnisses mit anzuhören. Im Ausbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß dennoch in contumaciam mit Erdfassung des Erkenntnisses werde verfahren werden. Signatum Minden den 30. Jun. 1778.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen zc. zc. zc.

Frh. v. d. Reck.

Hersford. Alle diejenigen, so an dem geringen Nachlaß des unterm hochlöbl. von Wolfersdorffischen Regimente gestandenen Lieutenant von Wulsen Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, werden hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, sich damit in Termino auf den 24. Aug. 21. Sept. und 22. Oct. c. bey dem dazu bestellten Commissario Richter Consbruch zu melden, und die Justificatoria beyzubringen.

Amt Ravensberg. Demnach der Königl. Colonus Heuermann sub Nro. 5 Bauerschafts Hörste mittelst eingereichter Vorstellung anzeigen lassen, daß er bey der großen Schuldenlast, womit seine Stette beschweret, auf den bisherigen Fuß fortzuwirthschaften, und einem Jeden, der auf seine Befriedigung bestünde, nach Gefallen gerecht zu werden nicht im Stande, sondern zu Conservation des Colonats es nothwendig seyn würde: daß unter den Gläubigern eine Ordnung, wornach sie aus dem Ueberschuß der Stette ihre Befriedigung wahrzunehmen gehalten, festgesetzt, und in Ansehung der künftigen Zinsen ein gewisses Temperament getroffen werde, an bey edictalem Creditorum Citationem ad profitendum et liquidandum Credita sub solito præjudicio nachgesuchet, und diesem Gesuch deferiret werden müssen: Als werden Alle und Jede, welche an Eingang gedachten Colonum Heuermann und dessen verhabenden Königl. Stette aus einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeynen, mittelst dieses verabla-

det: daß sie in Terminis den 25. Aug. den 22. Sept. und 20. Oct. a. c. jedesmal des Morgens præcise 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle erscheinen, um ihre Forderungen, gleichwie sie selbige durch untadelhafte Documente oder auf sonstige rechtliche Weise justificiren zu können vermeynen, ad protocollum anzeigen und gebührend liquide stellen, oder gewärtigen, daß sie nach Ablauf ultimi præclusivi Termini damit weiter nicht gehöret, sondern per Sententiam werden præcludiret und abgewiesen werden. Und da Debitor communis in ultimo liquidationis Termino Befriedigungsvorschläge proponiren wird; so haben Creditores darüber ihre Erklärung abzugeben, oder zu befahren, daß sie als Einwilligung werden auf- und angenommen werden. Als wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten haben wird.

Alle diejenigen, welche an den Colonum Rattenhol zu Bockhorst, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 21. Jul. u. 25. Aug. c. edict. verabladet. S. 23. St.

Alle und jede an der Holtkampfs Stette zu Desterwehde und deren zeitigen Besitzer, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 25. Aug. und 15. Sept. c. edict. veraaladet. S. 27. St. d. A.

Amt Limberg. Alle diejenigen welche an dem, der ohnlängst verstorbenen, zu Holzhausen wohnhaft gewesenen Wittwe Dorthea Catharina Hufemans geborn. Schröbern, zugehörigen Immothiar-Nachlaß, ein Erbrecht oder andere gegründete Ansprüche zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 28. Jul. und 25. Aug. c. edictaliter verabladet.

Amt Werther. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Vermögen der in der Stadt Werther verstorbenen Wittwe Bergmanns vom Todes-Tage an, der Concurfus eröffnet und der Herr Advocatus ord. Ziegler zum Interims-

Curatore bestellet, auch zugleich in Vm triplicis Terminis ad liquidandum et justificandum Credita auf den 30. Septemb. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte angesetzt worden. Solchemnach werden hierdurch alle Diejenigen, welche an das Bergmannsche Vermögen Spruch und Forderung haben, auf besagten Termin nicht allein zur Erklärung über die Bestätigung des Interims-Curatoris, sondern auch zur Aufgabe, Justification und zum Verfahren über die Erstigkeit verabladet, mit dem Bedeuten, daß nach Ablauf des Termini Acta für beschlossenen angenommen, und allen sich nicht gemeldeten ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden.

Sollte ferner Jemand von dem Bergmannschen Vermögen etwas in Händen, Gewarhsam oder Verwaltung haben, oder ad Massam zu bezahlen schuldig seyn: so ist solches innerhalb vier Wochen bey Verlust des Rechts und bey willkürlicher Strafe anzuzeigen.

Bielefeld. Demnach der hiesige Bürger und Tobackspinnere Sprenger mit Hinterlassung dreyer unmündigen Kinder vor einer Zeit mit Tode abgegangen, der gerichtl. angeordnete Vormund aber die Erbschaft nur cum beneficio inventarii angetreten, und daher gerichtlich erkannt worden, daß gesammte Sprengersche Creditores ad profitendum edictaliter verabladet werden sollen. Als werden Alle und Jede, welche an besagten Sprenger u. dessen nachgelassenes Vermögen eine Forderung oder rechtl. Anspruch zu haben vermerken, hiedurch verabladet, solches am 23. Septemb. a. c. gehdrig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen. Widrigenfalls sie damit nachhero nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden soll.

Herford. Zur Eröffnung und Publication des von der Demoiselle Margrete Elisabeth Middelskamp bey hiesigen combi-

nirten Adniglichen und Stadtgerichten niedergelegten Testaments ist Terminis auf den 25. Aug. a. c. angesetzt, welches hierdurch Allen, so ein Interesse dabey zu haben vermerken, von Gerichtswegen bekannt gemacht wird.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Der neue Adress-Catender vom Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Herzogthum Cleve, Grafschaft Mark, Fürstenthum Müdr., Herzogthum Geldern und Fürstenthum Ostfriesland ist bey Nehls-erben gegen baare Bezahlung a 12 Sgr. zu haben.

In hiesiger Hofbuchdruckerey ist das verordnete Gebät während des Krieges gedruckt zu haben.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sollen die in im 47. St. d. N. v. F. beschriebene in der Grafschaft Ravensberg belegene, dem abgelebten Geh. Rath Frhrrn v. Westphalen zugehörige adeliche Güter in Terminis den 29. May u. 7. Sept. c. bestbietend verkauft werden.

Umt Keineberg. Das dem freien Colono Schutte zugehörige sub Nro. 45. B. Gehlenbeck belegene Colonat soll in Terminis den 29. Jul. und 9. September c. meistbietend verkauft werden. S. 18. St. d. N.

Herford. Die denen verstorbenen Geschwistern a Laers zugehörige, im 21. St. d. N. beschriebene Immobilia, sollen in Terminis den 28. Jul. u. 1. Sept. c. meistbietend verkauft werden.

Eisbergen. Auf den Freyherrl. Schellersheimischen Güthern in der Bogtey Landwehr ist die bisjährige Schafwolle noch unverkauft, welches einländischen Liebhabern um sich binnen 8 Tagen zum Kauf zu melden, hiermit bekannt gemacht wird.

Bielefeld. Das dem verstorbenen Kaufman Sieckerman zugehörige Haus sub Nr. 269. in der Niedernstraße, soll in Terminis den 17. Jul. und 26. Aug. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen, so daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 25 St.

Kilver. Auf dem ablichen Hause hieselbst sind 170 Pfund gute Schaafwolle, 100 Pf. zu 18 Rthlr. in Golde zu haben; wer solche zu handeln beliebt, wird ersuchet, unter 8 Tagen sich auf gebachten adelichen Hause einzufinden und die Wolle sich zuwiegen zu lassen.

Halle. Bey dem Kaufmann Johann Hermann Vothof sind 1800 Pf. gute reine Schaafwolle zum billigen Preise zu haben: Diejenigen welche selbige zu erhandeln Lust tragen möchten, müssen sich spätestens in 3 Wochen melden, maßen solche sonst und wenn diese Wolle nicht im Lande verkauft werden kann, gegen Erlegung der Tarifmäßigen Accise auswärts verkauft wird.

IV Sachen, so zu verpachten.

Es sind zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitat. 1779 vacant werdenden Rdnigl. Jagdten in den Kirchspielen

Lingen, Baccum, Bawinkel, Braemsche, Plantlünne, Thüne, Ibbenbüren, Brochterbeck, Recke und Mettingen, Termini Licitationis auf den 25. Aug. den 29. Septb. und den 30. Octob. angefest. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Kammer-Deputation sifiren, und ihr Geboth eröffnen; da dann in ultimo Termino der Meistbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Es soll die auf Trinitatis 1779 vacant werdende Linger Fehre zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre ausgebothen werden, und sind des Endes Termini Licitatio-

nis auf den 28. Aug. 25. Sept. und den 27. Octob. c. anberamet worden. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen des Vormittags um 9 Uhr vor der Rdnigl. Kammer-Deputation allhier einfinden, Conditioes vernehmen und ihr Geboth eröffnen; da denn der Meistbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Lingen den 13. Jul. 1778.

An statt und von wegen ic.

v. Bessel.

van Dyck.

v. Stille.

Rinteln. Es soll die hiesige Stadt-Apotheque, deren Pachtzeit mit Ostern des kommenden 1779sten Jahres zu Ende gehet, anderweitig auf 5 oder 10 Jahre entweder in Temporal-Bestand, oder auch nach Befinden auf Erbpacht an den Meistbietenden überlassen werden, wozu Terminus auf Donnerstag den 27. Aug. a. c. anberahmet worden. Diese Apotheke stehet am Markt, auf dem besten Platz in der Stadt, hat eine wohl eingerichtete Officin, und neben dem Verkauf der Medicin und zur Apotheque gehörigen Sachen, die Erlaubnis, süße Französische Weine, auch distillirte Brandtweine und Liqueurs zu verschenken, und werden dem Pächter die zur Caution baar zu erlegende ein tausend Rthlr. mit 4 proCent verzinsset. Diejenigen, welche also dieselbe auf ein oder die andere Art zu übernehmen gedenken, und Beweise ihrer Tüchtigkeit bezubringen vermögen, können sich in Präfixo Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth, jedoch salva Approbatione Fürstl. Steuer-Collegii, sich des Zuschlages gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Amte Limberg. Es liegen zum Ausleihen 300 Rthlr. Müllersche Pupillenz-Gelder bereit. Wer selbige zusammen oder eine gewisse Summe a 5 proCent gegen hinlängliche Sicherheit verlanget, kann sich selbiger bey dem Amte melden.